

Ungarisches Abgeordnetenhaus.

Budapest, 1. Dezember.

Präsident Paul v. Beöthy teilt mit, daß sich die Anzahl der Kriegsdienst leistenden Abgeordneten auf 104 erhöht hat, ferner, daß der Abgeordnete Paul Szász durch die Verleihung des Militärverdienstkreuzes 3. Klasse mit der Kriegsdekoration, die Abgeordneten Graf Nikolaus Banffy, Paul Bethlen, Graf Ladislaus Wenckheim durch die Verleihung des Signum Laudis, die Abgeordneten Graf Nikolaus Banffy und Franz Barczay durch die Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse ausgezeichnet worden sind.

Das Abgeordnetenhaus beschließt sodann im Sinne des Antrages des Präsidenten, Freitag den 3. d. M. eine formelle Sitzung abzuhalten, in welcher die Ausschüsse ihre Berichte unterbreiten sollen, und Dienstag den 7. d. M. seine meritorischen Verhandlungen zu beginnen.

Es folgen sodann Interpellationen.

Die Wappen- und Emblemenfrage.

Abg. Geza Polonyi interpelliert in Angelegenheit der Regelung der Wappen- und Emblemenfrage. Er begründet in längerer Rede seine Interpellation, in welcher er folgende Fragen stellt:

1. Hält der Ministerpräsident die Verfügung mit der ungarischen Verfassung für vereinbar, wonach für die gemeinsamen Institutionen der österreichisch-ungarischen Monarchie ein die ungarische selbständige Staatlichkeit verdunkelndes „Gemeinsames Wappen“ festgesetzt wurde?
2. Ist er geneigt, das Land darüber zu beruhigen, daß das königliche Handschreiben nicht eine Tendenz besitzt, die eine Schlussfolgerung auf eine Reichseinheit zulassen würde?
3. Auf welcher Grundlage hält der Herr Ministerpräsident es mit dem Staatsrecht für vereinbar, daß das Recht, über die von den gemeinsamen Behörden zu benützenden Wappen und Embleme Verfügungen zu treffen, der ungarischen Gesetzgebung entzogen wird?
4. In welchen gemeinsamen Angelegenheiten wird das sogenannte keine Wappen angewendet werden?
5. Das königliche Handschreiben verfügt nicht bezüglich der von den gemeinsamen Behörden in Zukunft zu benützenden Staatsiegel und Fahnen. Da die bisher verwendeten Siegel und Fahnen mit unseren Gesetzen und unserer staatsrechtlichen Lage nicht vereinbar sind, stellt Interpellant die Frage, welche Fahnen und Siegel in Zukunft von den gemeinsamen Behörden, den Botschaften und Konsulaten werden benützt werden?
6. Hält der Herr Ministerpräsident es mit der Verfassung für vereinbar, daß ein keine ministerielle Gegenzeichnung enthaltender Armeebefehl bezüglich der Embleme der Armee und der Marine erschienen ist?
7. In welcher Weise ist es gesichert, daß die nationale Fahne und die nationalen Embleme der ungarischen Honved und des ungarischen Landsturmes auch dann werden gebraucht werden, wenn sie zusammen mit dem gemeinsamen Heere oder eingeteilt in einzelne Truppenteile desselben, den Dienst versehen?

Abg. Polonyi begründet seine Interpellation in brüchlicher Rede und verweist darin insbesondere auf das Verleihen österreichischer Kreuze, die die Unabhängigkeit des ungarischen Staates in Zweifel ziehen möchten. Redner erwartet, daß der ungarische Reichstag gegen diese Auffassung Stellung nehmen wird, wonach das neue Wappen als Symbol der untrennbaren Reichseinheit zu betrachten wäre.

Ministerpräsident Graf Tisza

reflektiert zunächst auf einzelne Behauptungen des Interpellanten und erklärt, insbesondere mit Bezug auf die Wappen von Kroatien, Slavonien und Dalmatien, daß auch die Regierung auf dem Standpunkt des Gesetzesartikels XXX vom Jahre 1868 steht. Das Symbol der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone bildet das vereinigte Wappen Ungarns, Kroatiens und Dalmatiens. Redner will dies unverändert aufrecht erhalten. Nachdem aber aus technischen Gründen eine derartige Konstruktion des kleinen Wappens, in welchem auch dieses kroatisch-ungarisch-dalmatinische Wappen untergebracht hätte werden können, unmöglich war, ist es das mittlere Wappen, welches eigentlich die gesetzlich gewährleisteten staatsrechtlichen Rechte Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens zum Ausdruck bringt. (Lebhafte Zustimmung.)

Was die Marinekriegsflagge betrifft, wäre es überflüssig, die Motive näher zu beleuchten, welche die Regierung veranlaßt haben, nach Möglichkeit die gegenwärtige Flagge beizubehalten, deren Farben in Ungarn auch historisch begründet sind. Der Ministerpräsident weist in dieser Beziehung Unrichtigkeiten in den Ausführungen des Interpellanten nach und betont, daß es sich hier nicht um das Wappen irgendeiner gemeinsamen staatlichen Oberhoheit oder Souveränität handelt, sondern daß hier die Wappen zweier souveräner Staaten zur Benützung der gemeinsamen Institutionen dieser beiden Staaten nebeneinander gereiht wurden. Dalmatien wurde selbstverständlich im ungarischen Wappen beibehalten ebenso wie auch Siebenbürgen. Es handelt sich hier um das vereinigte Wappen des ungarischen Staates, welches im Jahre 1874 von Seiner Majestät mit einem königlichen Reskript festgestellt wurde, und es hat sich keinerlei Notwendigkeit ergeben, irgendeine Veränderung an demselben vorzunehmen. Oesterreich hat auf Grund des Jahrhunderte alten tatsächlichen Besitzes selbstverständlich auch seinerseits das Wappen Dalmatiens in seinem Wappen beibehalten. Was aber Bosnien betrifft, wäre es, obgleich die Frage der Zugehörigkeit noch immer nicht gelöst ist, dennoch ein Fehler gewesen, insbesondere unter den heutigen Verhältnissen, das Wappen Bosniens auch in das Wappen Oesterreichs nicht aufnehmen zu sollen.

Die Frage des Wappens in Schweben zu belassen, fährt der Ministerpräsident fort, wäre auch nicht angezeigt gewesen, denn die kardinale Bedeutung der Tatsache, daß die Wappenfrage eben jetzt geregelt wurde, ist vorwiegend darin zu erblicken, daß dieses Wappen in der rigorosesten Weise die Geltendmachung des Dualismus und der auf dem Dualismus basierenden paritätischen Lage des ungarischen Staates enthält. Ich habe das größte Gewicht darauf gelegt, daß in dem Wappen nichts erscheinen dürfe, was die Voraussetzung zulassen könnte, also im Falle des Eintreffens irgendwelcher Kombinationen eine Bresche in die dualistische Gestaltung der Monarchie geschlagen werden könnte. (Allgemeiner lebhafter Beifall.) Ungarn hat wohl unbestreitbare historische Rechte auf Bosnien, doch ist es andererseits feststehend, daß die Monarchie Bosnien mit ihrer militärischen Kraft besetzt hat. Es ist daher evident, daß, ins solange als die Frage der Zugehörigkeit nicht endgültig entschieden ist, beide Staaten der Monarchie das Recht haben, über Bosnien zu verfügen, wie dies im Gesetze vom Jahre 1880 mit Bezug auf die Verwaltung Bosniens ausdrücklich ausgesprochen ist.

Was die Frage betrifft, daß die Angelegenheit nicht im Wege der Gesetzgebung gelöst wurde, versteht es sich von selbst, daß der Gesetzgebung das Recht zusteht, diese Frage zu lösen, da ja die Rechte der Legislative überhaupt nicht beschränkt sind. Die Gesetzgebung kann somit selbstverständlich die Regelung der Frage in die Hand nehmen, wenn sie dies für notwendig hält. Andererseits aber leidet es im Hinblick auf die vielen Präzedenzfälle auch keinen Zweifel, daß Seine Majestät in dieser Frage kraft seiner verfassungsmäßigen Herrscherrechte und in vollster Wahrung der ministeriellen Verantwortlichkeit verfügen und disponieren kann, ins solange die Gesetzgebung diese Verfügung nicht selbst an sich zieht. Hat ja doch auch im Jahre 1874 Seine Majestät im Wege eines an den ungarischen Ministerpräsidenten gerichteten Allerhöchsten Reskripts verfügt und es ist Tatsache, daß Seine Majestät auf Grund seiner Herrscherrechte wiederholt in solchen Fragen entschieden hat. (Lebhafte Zustimmung.)